

Wegleitung zum Doktoratsprogramm Linguistik an der Universität Zürich

Die Wegleitung zum Doktoratsprogramm Linguistik (DPL) beruht auf den übergeordneten Reglementen zum Doktorat an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, insbesondere der

- Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (PVO) vom 8. Juli 2009 → www.phil.uzh.ch/studium/doktorat/reglemente.html, und der
- Doktoratsordnung des DPL der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. August 2009 → www.linguistics-phd.uzh.ch/studiengang.html.

Die Wegleitung fasst die Angaben dieser Vorschriften zusammen und ergänzt und spezifiziert sie, wo erforderlich. Sie wird laufend ergänzt. Deshalb wird empfohlen, die jeweils neueste Version im Netz zu konsultieren → www.linguistics-phd.uzh.ch/index.html.

1 Ziele des Doktorats

Das Doktorat ist die dritte Stufe einer dreistufigen universitären Ausbildung. Im Doktorat vertiefen die Studierenden ihr im Bachelor- und im Masterstudium erworbenes Wissen. Das Doktorat dient dem Erwerb von Kompetenzen für die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Bereich von Forschung und Lehre wie auch für eine hochqualifizierte Berufstätigkeit im kommerziellen oder öffentlichen Bereich.

2 Doktoratsprogramme

In themenspezifischen, oft fachübergreifenden, Doktoratsprogrammen wird ein grösserer Teil der Leistung über das Absolvieren spezifischer Doktorats-Module erbracht. Im Doktoratsprogramm Linguistik „Sprachstruktur – Sprachvariation – Sprachgeschichte“ (DPL) werden das Durchführen eines Dissertationsprojekts und das Verfassen einer monographischen oder kumulativen Dissertation sowie der Besuch von curricularen Veranstaltungen gemäss Punkt 6 verlangt. Folgende Fächer sind zur Promotion im DPL zugelassen:

- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Computerlinguistik
- Computerlinguistik und Sprachtechnologie
- Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
- Englische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft
- Französische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Griechische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Griechische Sprachwissenschaft
- Islamwissenschaft
- Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Japanologie
- Lateinische Sprach- und Literaturwissenschaft

- Lateinische Sprachwissenschaft
- Mittellateinische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Niederlandistik
- Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Sinologie
- Skandinavistik
- Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Slavische Sprachwissenschaft
- Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft
- Vergleichende Germanische Sprachwissenschaft
- Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
- Vergleichende Romanische Sprachwissenschaft

3 Trägerschaft und Zulassung

3.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft des DPL setzt sich aus dem Kreis der teilnehmenden Professoren der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich zusammen, welche jeweils auf drei Jahre ein Leitungsgremium von mindestens fünf Professoren wählt. Dem Leitungsgremium gehören ebenfalls eine Doktorierendenvertretung sowie die Programmkoordination an.

3.2 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Grundsätze der Zulassung sind in den §§ 2–3 PVO sowie in den §§ 5–6 der Doktoratsordnung geregelt.

3.3 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung um Zulassung erfolgt mittels Antrag an das Leitungsgremium des DPL zuhanden der Koordinationsstelle. Dem formlosen Antrag müssen ein CV, eine Kopie des Universitätsabschlusses, eine Projektskizze (max. fünf A4-Seiten), ein Empfehlungsschreiben der Betreuungsperson und ein Motivationsschreiben in Briefform beigelegt sein.

Alle Zulassungsanträge werden vom Leitungsgremium geprüft. Dieses kann gegebenenfalls zusätzliche Dokumente und Nachweise verlangen sowie Bedingungen und Auflagen nach § 3 PVO und § 6 der Doktoratsordnung definieren.

Der Zulassungsentscheid wird den Bewerbern persönlich mitgeteilt. Einsprachen sind dem Leitungsgremium innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Entscheid des Leitungsgremiums unterliegt der Rekursmöglichkeit an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Zusätzlich zur Zulassung ist die Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich zu beantragen. Die Fristen und Formalitäten werden von der Universität Zürich veröffentlicht → www.uzh.ch/studies/application/doktoratphd.html.

3.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit einem Anrechnungsbescheid mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich

notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen. Die im Rahmen der Auflagen zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb von vier aufeinander folgenden Semestern sowie vor Einreichung des Forschungsvorschlags erfolgreich abgeschlossen werden. Stichtag ist das Datum der Zulassung. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der Bedingungen zu erwerbenden Module werden vor Eintritt in das Doktoratsprogramm absolviert. Sie müssen innerhalb von vier aufeinander folgenden Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist das Datum der Verfügung der Bedingungen. Bei erfolgreichem, fristgerechtem Abschluss tritt der Kandidat in die Doktoratsstufe ein. Die im Rahmen von Bedingungen erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms. In begründeten Fällen kann das Leitungsgremium die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern.

4 Betreuung

Für die Betreuung gelten die Bestimmungen von §§ 10–13 PVO. Als Promotionskommission gelten mindestens zwei zur Betreuung von Promotionen zugelassene Betreuungspersonen. Dabei muss mindestens eine Betreuungsperson bzw. ein Mitglied der Promotionskommission aus dem Kreis der am DPL beteiligten Professor/innen oder Privatdozent/innen stammen.

5 Doktoratsvereinbarung

Zwischen Doktorand/in und der hauptverantwortlichen Betreuungsperson wird eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie hält den Zeitplan zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen von beiden Seiten fest. Die Doktoratsvereinbarung kann von der Promotionskommission in Absprache mit den Doktorierenden modifiziert werden.

6 Module / ECTS-Punkte

Im Verlauf des Doktoratsstudiums sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben, und zwar 26 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und 4 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen (§ 8 Doktoratsordnung). Die 30 ECTS-Punkte sollten möglichst nicht überschritten werden.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Curriculum:

• Fachliche Kompetenzen	26 ECTS-Punkte
Wahlpflichtveranstaltungen	mind. 4 ECTS-Punkte
Kolloquien	mind. 8 ECTS-Punkte
Summer Schools/Konferenzen/Workshops	mind. 4 ECTS-Punkte
Publikationen	mind. 0 ECTS-Punkte (=fakultativ)
• Überfachliche Kompetenzen	4 ECTS-Punkte
Total Doktoratsprogramm	30 ECTS-Punkte

6.1 Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen

Die fachlichen Kompetenzen sind in vier Bereiche aufgeteilt: (1) Wahlpflichtveranstaltungen, (2) Kolloquien, (3) Sommerschulen/Konferenzen/Workshops, (4) Publikationen. In jedem Bereich

muss eine definierte Mindestpunktzahl erworben werden, die restlichen Punkte können frei aus jedem Bereich gewählt werden.

6.1.1 Besuch von Wahlpflichtveranstaltungen

Im Bereich ‚Wahlpflichtveranstaltungen‘ müssen mindestens 4 ECTS-Punkte erworben werden. Die dafür geeigneten Veranstaltungen werden vom DPL organisiert und auf der Website veröffentlicht → www.linguistics-phd.uzh.ch/lehre.html.

6.1.2 Teilnahme an Kolloquien für Doktoranden

Im Bereich ‚Kolloquien‘ sind 8 ECTS-Punkte obligatorisch. Diese werden in der Regel durch die aktive Teilnahme am Doktorierendenkolloquium des DPL erworben (2 mal 4 ECTS-Punkte). Als Leistungsnachweis gilt ein Vortrag zum eigenen Forschungsprojekt. Durch die aktive Teilnahme (Diskussion, Kommentierung, Fragen) an weiteren linguistischen Kolloquien kann je 1 ECTS-Punkt erworben werden. Als Leistungsnachweis gilt das Verfassen eines kritischen Berichts (1-2 A4-Seiten) zu einem Vortrag, der durch die jeweilige Betreuungsperson bewertet wird. Damit der kritische Bericht berücksichtigt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: (1) der Vortrag muss ein linguistisches Thema haben, (2) die Betreuungsperson muss beim Vortrag ebenfalls anwesend sein.

6.1.3 Teilnahme an Sommerschulen, Konferenzen und Workshops

In diesem Bereich müssen durch Teilnahme an Sommerschulen, (internationalen) Konferenzen und Workshops mindestens 4 ECTS-Punkten erworben werden. Als Leistungsnachweis gilt bei Sommerschulen die schriftliche Teilnahmebescheinigung, bei Konferenzen und Workshops ein eigener wissenschaftlicher Beitrag (Vortrag, Poster). Wenn keine expliziten ECTS-Punkte ausgewiesen sind, werden in der Regel 4 Punkte angerechnet.

6.1.4 Publikationen

Der Bereich ‚Publikationen‘ ist nicht obligatorisch. Es ist aber möglich, für Publikationen, die sich inhaltlich von der Dissertation unterscheiden, Punkte zu erwerben: 6 ECTS-Punkte für Publikationen mit *peer review* und 3 ECTS-Punkte für Publikationen ohne *peer review*. Zur Anrechnung ans Curriculum muss der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Betreuungsperson muss schriftlich bestätigen, dass die Publikation hinreichend verschieden von der Dissertation ist (bzw. eine deutlich unterschiedliche Fragestellung hat). Ausserdem obliegt es der Promotionskommission zu entscheiden, ob die Publikation dem Standard von *peer reviewing* entspricht oder nicht.

6.2 Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen

Der Erwerb von 4 ECTS-Punkten für überfachliche Kompetenzen (mit Leistungsnachweis) ist obligatorisch. Die Kosten können ganz oder teilweise rückerstattet werden (s. Punkt 8). Von der Universität Zürich organisierte Veranstaltungen werden auf der Website des Graduate Campus veröffentlicht → www.grc.uzh.ch/phd-postdoc.html, respektive → www.ueberfachliche-kompetenzen.uzh.ch/phd.html. Darüber hinaus kann die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an Kursen der Informatikdienste, des Kompetenzzentrums Linguistik (ZüKL) sowie an Kursen und Aktivitäten, die vom DPL selbst organisiert oder als überfachliche Kompetenzen anerkannt werden, angerechnet werden.

6.3 Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen

Studienleistungen auf Doktoratsebene, die ausserhalb der Universität Zürich erbracht worden sind, können in Absprache mit der Promotionskommission (unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise) bis zu einem Maximum von 12 ECTS-Punkten angerechnet werden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten des Kandidaten. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen grundsätzlich dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Kandidaten, die von einer anderen Universität oder einem anderen Programm in das DPL wechseln wollen. Eine anderweitig erbrachte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

7 Dissertation

Den Schwerpunkt des Doktorats bildet die Anfertigung einer Dissertation. Die Dissertation muss ein Thema der Linguistik behandeln und ist entweder ein selbständig verfasster monographischer Text oder besteht aus mindestens vier (inhaltlich zusammenhängenden) Publikationen (kumulative Dissertation). Sie soll den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise und eines selbständigen Urteils des Doktoranden erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leisten.

7.1 Forschungsvorschlag

Als Vorstufe zur Dissertation legt der Kandidat spätestens drei Monate nach Beginn des Doktoratsprogramms einen Forschungsvorschlag vor. Die Promotionskommission beschliesst über die Annahme des Forschungsvorschlags und gibt dem Kandidaten gegebenenfalls Änderungsvorschläge bekannt, denen innert einer von der Promotionskommission in Absprache mit dem Doktoranden festzulegenden Frist nachzukommen ist.

Wird ein Forschungsvorschlag insgesamt abgelehnt, kann er einmal innerhalb eines halben Jahres erneut eingereicht werden. Wird der Forschungsvorschlag definitiv abgelehnt oder werden die genannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet die Promotionskommission über den Widerruf der Zulassung zum Doktoratsprogramm.

Mit Zustimmung der Promotionskommission ist es zulässig, bei der Ausarbeitung der Dissertation von den Inhalten des Forschungsvorschlags abzuweichen.

7.2 Form und Inhalt der Dissertation

Es versteht sich, dass eine Dissertation methodisch korrekt und formal einwandfrei sein muss. Schon während der Arbeit an der Dissertation sollten erste Ergebnisse des Dissertationsprojekts in Form von Konferenzvorträgen oder Zeitschriftenpublikationen vor der wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentiert werden.

7.2.1 Monographische Dissertation

Kernstücke der monographischen Dissertation sind

- die Formulierung eines konkreten Problems,
- die Ausarbeitung einer eigenständigen Lösung des Problems und
- die Evaluation der Lösung.

7.2.2 Kumulative Dissertation

Die kumulative Dissertation besteht aus

- mindestens 4 Publikationen, davon mindestens 1 Publikation mit *peer review*, und
- einer Synopsis.

Der/die Doktorand/in muss Haupt- bzw. Erstautor/in aller Publikationen sein. Es ist zulässig, wenn die Betreuungsperson Koautor/in ist. Die Publikation darf auch in einem Sammelband erscheinen, bei dem die Betreuungsperson der/die Herausgeber/in ist.

Das Minimum von 4 Publikationen ist eine formale Voraussetzung; die Zusammenstellung der Schriften muss in jedem Fall bezüglich Inhalt und Qualität von der Promotionskommission akzeptiert werden. So gilt auch als *peer reviewed* nur, was die Betreuungspersonen als *peer reviewed* ansehen. Die Schrift muss zur Veröffentlichung angenommen sein, damit sie für den Abschluss zählen kann; die eigentliche Publikation kann auch später erfolgen.

7.3 Abschluss des Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm wird abgeschlossen durch die Einreichung, Beurteilung, Verteidigung und Publikation der Dissertation. Diese Schritte werden geregelt von §§ 14–19 PVO und in Absprache mit den Betreuungspersonen. Neben einer herkömmlichen gedruckten Publikation besteht die Möglichkeit, die (monographische) Dissertation als Open-Access-Publikation zu veröffentlichen; dies geschieht, indem man den Text der Dissertation der Zentralbibliothek in digitaler Form abgibt. Die einschlägigen Bestimmungen der Universität Zürich sowie der Zentralbibliothek sind in allen Fällen verbindlich.

8 Finanzielles

Im Budget des DPL ist ein Betrag für Spesenrückerstattung an Doktorierende vorgesehen. Der jeweils ausbezahlte Betrag richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben für Sommerschulen, Konferenzen oder Workshops, für Auslandsemester, Forschungsreisen oder andere im direkten Zusammenhang mit dem Programm entstehende Kosten, sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln pro Doktorand.

Anträge können zwei Mal pro Jahr gestellt werden: die beiden festen Deadlines sind der 1. Februar und der 1. Oktober. In der Regel sollten Anträge im Voraus eingereicht werden, nachträglich ist aber gleichermassen möglich. Der bewilligte Betrag wird unter Vorweisung der Originalbelege auf das Konto des Doktorierenden überwiesen. Das Einreichen der Quittungen ist an kein Datum gebunden.

9 Ablauf des Verfahrens

(Wo relevant gemäss den jeweils von der Universität Zürich veröffentlichten Daten bzw. in Absprache mit den Betreuungspersonen.)

1. Finden Sie mindestens eine Betreuungsperson aus den Professoren/Professorinnen der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
2. Schreiben Sie sich an der Universität als Doktorand/Doktorandin ein und schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an die Koordination des Programms
3. Zulassungsentscheid des Leitungsgremiums
4. Konstituierung der Promotionskommission

5. Einreichen des Forschungsvorschlags bei der Promotionskommission; gegebenenfalls Vornahme von Änderungen
6. Abschluss der Doktoratsvereinbarung zwischen Promotionskommission und Kandidat
7. Arbeit an der Dissertation, Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte und regelmässige Besprechungen mit Betreuungspersonen gemäss Doktoratsvereinbarung
8. Einreichen der Dissertation bei der Promotionskommission
9. Beurteilung durch Promotionskommission; ggf. Vornahme von Änderungen
10. Validierung der erworbenen Kreditpunkte durch die Promotionskommission
11. Promotionsprüfung mit Verteidigung der Dissertation
12. Antrag der Promotionskommission auf Annahme der Promotion an die Fakultätsversammlung
13. Abstimmung über die Promotionsanträge durch die Fakultät
14. Aushändigung der vorläufigen Promotionsbestätigung
15. Publikation der Dissertation
16. Aushändigung der Promotionsurkunde